

Az.: 3 B 240/17
4 L 553/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbe-/Glücksspielrecht; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am
Obergericht Kober und den Richter am Obergericht
Groschupp

am 9. November 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 21. Juli 2017 - 4 L 553/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zusammenfassend zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle 1 am Standort H..... Straße S1, S..... über den 30. Juni 2017 hinaus bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

- 2 Die Antragstellerin betreibt an dem vorbezeichneten Standort zwei Spielhallen. Die entsprechenden gewerberechtlichen Erlaubnisse nach § 33i GewO sind der Antragstellerin durch die zuständige Behörde erstmals im Jahr 1994 (S. 604 f. der Behördenakte) und sodann erneut im Dezember 2001 (S. 593 f. der Behördenakte) erteilt worden. Während der Antragstellerin auf ihren Antrag vom 25. April 2016 hin mit Bescheid des Antragsgegners vom 1. Juni 2017 die glückspielrechtliche Erlaubnis für die Spielhalle „L..... 2“ für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2021 erteilt, für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum aber abgelehnt wurde, wurde der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer glückspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle „L..... 1“ mit Bescheid vom 2. Juni 2017 abgelehnt. Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine unbillige Härte i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorliege. Zur Begründung wurde angeführt, dass die gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 und 2 GlüStV, § 18 Abs. 4 SächsGlüStVAG nicht erfüllt seien, da im selben Gebäude die Spielhalle „L..... 2“ betrieben werde und eine Mehrfachkonzession nicht erlaubnisfähig sei. Eine

Ausnahme gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG komme nicht in Betracht. Ein Härtefall i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV liege nicht vor. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 16. Juni 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer auf vorläufige Duldung des Weiterbetriebs gerichteten einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt. Das Landesrecht sehe mit § 24 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG ein glückspielrechtliches Genehmigungserfordernis auch bei Spielhallen vor, für die Genehmigungen nach § 33i GewO erteilt worden seien. Die neuen landesrechtlichen Regelungen wie auch das Übergangsrecht seien verfassungsgemäß und, soweit anwendbar, europarechtskonform. Einer Erlaubnis stehe der Mehrfachbetrieb von Spielhallen an einem Standort entgegen. Eine Befreiung von diesem Gebot komme nicht in Betracht. Eine erlaubnisfähige Härte sei nicht erkennbar. Ergänzend zu den Feststellungen in dem angegriffenen Ablehnungsbescheid erschließe sich nicht, inwiefern eine Insolvenz- und Existenzgefährdung für die Antragstellerin bestehen solle. Sie habe erstens die Erlaubnis zur Fortführung einer der beiden Spielhallen erhalten, so dass Umsätze und Investitionswerte nicht völlig wegfallen würden. Dies gelte auch für die Arbeitsplätze. Sodann sei die Antragstellerin gewinnbringend tätig. Schließlich sei die geltend gemachte Zurechnung von Konzernschulden nicht recht erklärlich. Die Erlaubnisse nach § 33i GewO seien zudem erst nach dem Jahr 2000 erteilt und (erst dann) unter Vertrauensschutzgesichtspunkten berücksichtigungsfähig gewesen.
- 4 Dem hält die Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 4. September 2017 entgegen: Ein Anspruch auf eine vorläufige aktive Duldung stehe ihr nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu. Dies habe auch das Verwaltungsgericht Weimar in einem Beschluss vom 29. Juni 2017 (3 E 619/17.We) erkannt. Auch das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 7. April 2003 - 1 BvR 2129/02 -) habe darauf verwiesen, dass die Antragstellerin ihren grundsätzlichen Anspruch auf Erlaubniserteilung nicht „auf der Anklagebank“ in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durchsetzen müsse. § 25 GlüStV sei unzutreffend geprüft worden. Das auch vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete Verfassungsprinzip der Folgerichtigkeit sei nicht eingehalten. Je nach Rechtslage in

den einzelnen Bundesländern werde das Gefahrenpotenzial von sogenannten Mehrfachspielhallen unterschiedlich eingeschätzt. Die entsprechenden Anwendungshinweise für eine Befreiung für Mehrfachkonzessionen in Bayern und Rheinland-Pfalz müssten auch in Sachsen Berücksichtigung finden. Werde bei einer identischen Gefährdungslage je nach Bundesland dem Abstand zwischen Spielhallen derart unterschiedliches Gewicht beigemessen, sei die Gefahreneinschätzung nach dem vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Verfassungsprinzip der Folgerichtigkeit nicht schlüssig. Die Härtefallregelung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlStV sei überhaupt nicht geprüft worden. Sie habe zahlreiche Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht, die ihre Existenzgefährdung begründeten. Ihr Anteil an der Tilgung der Gesamtverbindlichkeiten sei zu berücksichtigen. Sei wie hier der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen eine abhängige Gesellschaft, stelle sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es auch auf die wirtschaftlichen Interessen der Obergesellschaft bei der Auslegung und Anwendung der Härtefallklausel ankomme. Hier gehörten alle Anteile der Gesellschaft der S..... GmbH. Mit dieser bilde die Antragstellerin eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft. Die Beschwerdeführerin sei die einzig gewinnbringende Tochter der S..... GmbH. An diese müsse sie ihre Gewinne abführen. Ihre Spielhalle sei dahingehend zu berücksichtigen, welcher Schaden durch die Umsetzung der regulatorischen Bedingungen entstehe und wie sich dies auf das Gesamtunternehmen auswirke. Die drohende Existenzvernichtung habe sie durch das eingereichte Gutachten „Bericht über die Ermittlung der voraussichtlichen Finanzkraft zum Februar 2021 der S.....-Gruppe“ nachgewiesen. Die Antragstellerin müsse mit jedem einzelnen Standort an dieser Tilgung beitragen. Jeder Verlust wirke sich daher unmittelbar auf die Muttergesellschaft aus. Die erforderliche Standortbezogenheit der Härtefallprüfung sei hier gegeben, weil der konkrete Standort zur Tilgung der Schulden beitragen müsse. Außerdem wäre bei einem Eintritt der Insolvenz der S.....-Gruppe und damit auch der Antragstellerin die streitgegenständliche Spielhalle betroffen. Schließlich verstoße die Vorgehensweise des Antragsgegners gegen elementarste Grundsätze, da keine individuelle Einzelfallprüfung vorgenommen worden sei.

- 5 Damit können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 6 1. Anders als die Antragsgegnerin meint, ist auch im Rahmen eines auf den Erlass einer Sicherungsanordnung gerichteten Verfahrens gemäß § 123 VwGO die Sach- und Rechtslage summarisch zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 7 Das für den Erfolg des Rechtsschutzantrags erforderliche Vorliegen eines Anordnungsanspruchs setzt eine summarische Prüfung der überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache voraus. Je klarer sich diese Erfolgsaussichten einschätzen lassen, umso mehr tritt eine reine Interessenabwägung in den Hintergrund. Eine solche Interessenabwägung kommt dann in Betracht, wenn sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht abschätzen lassen (SächsOVG, Beschl. v. 12. August 2014 - 3 B 498/13 -, juris Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2017, § 123 Rn. 25 f. m. w. N.).
- 8 Das Verwaltungsgericht hat daher systematisch zutreffend zunächst eine summarische Einschätzung der Erfolgsaussichten einer in der Hauptsache zu verfolgenden Verpflichtungsklage auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis vorgenommen und auf dieser Grundlage sodann eine daran ausgerichtete Interessenabwägung vorgenommen.
- 9 Daran ändert auch der Hinweis darauf nichts, dass die Antragstellerin nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ihren grundsätzlichen Anspruch auf Erlaubniserteilung nicht auf der Anklagebank in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durchsetzen müsse. Denn im Gegensatz zu der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 7. April 2003 - 1 BvR 2129/02 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.) besteht durch die hier vorgenommene Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle im Vorfeld möglicher Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- 10 2. Die von der Antragstellerin angeführten Bedenken im Hinblick auf Kohärenz und Vereinbarkeit mit europäischem Recht greifen nicht durch.
- 11 Ein Kohärenzgebot besteht außerhalb des beim Staat monopolisierten Glücksspielangebots nicht. Da die Antragstellerin - worauf der Antragsgegner

zutreffend hinweist - als nach deutschem Recht gegründete juristische Person mit Sitz in Deutschland dort Spielhallen betreibt, fehlt es auch an einem grenzüberschreitenden Bezug auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (zu beidem: BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 6.15 u. a. -, juris Rn. 51 sowie 83 ff. m. w. N.).

- 12 Die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Konkretisierung des § 25 Abs. 1 Satz 1 GlüStV vorgegebenen Verbots von Mehrfachkonzessionen sind nicht zu beanstanden. Der Senat hat hierzu festgestellt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Abstandsgebots bestehen. Der dem Gesetzgeber belassene Beurteilungsspielraum ist vorliegend nicht überschritten, da die Erwägungen des Gesetzgebers nicht so offensichtlich fehlerhaft sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen sein können. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem geklärt, dass diesbezüglich keine Bedenken gegen ein landesrechtliches Mindestabstandsgebot von 500 m Luftlinie bestehen. Geringere, für den Spielhallenbetreiber günstigere Mindestabstände, wie sie auch § 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG vorsehen, sind damit nicht unverhältnismäßig (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.; zur Verfassungsmäßigkeit insbesondere auch BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 128 ff. [141 ff.]).
- 13 Darüber hinaus spricht im vorliegenden Fall schon Einiges für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass bei dem hier vorliegenden Fall eines Mehrfachbetriebs von Spielhallen an einem Standort von vornherein keine Befreiung im Rahmen eines Härtefalls möglich ist, weil § 25 Abs. 2 GlüStV ein ausnahmsloses Verbot vorsieht (näher SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 10 ff.).
- 14 3. Auch hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend das Vorliegen eines Härtefalls i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneint. Ein Härtefall liegt nur dann vor, wenn ein vom Schutzzweck der Norm abweichender Sonderfall gegeben ist.
- 15 Denn eine Konstellation, die eine zwangsläufige oder jedenfalls eine regelmäßige Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung ist, kann keinen Härtefall begründen, da sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge regelmäßig nicht eintreten würde

(Pagenkopf, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, § 29 GlüStV Rn. 18). Im Gegensatz zu dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall müssen daher die Voraussetzungen eines atypischen Einzelfalls zu bejahen sein. Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 65). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengerer Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 10. Mai 2017 - 5 A 104716 -, juris Rn. 28 ff. m. w. N.).

- 16 Mit dem Verbundverbot und dem Abstandsgebot hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Spielsucht durch die Beschränkung des insgesamt verfügbaren Spielhallenangebots zu bekämpfen. Durch das Ver- bzw. Gebot entfällt die Möglichkeit, größere Kapazitäten an Spielmöglichkeiten oder eine größere Vielfalt an Geräten vorzuhalten und die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile zu genießen. Dies lässt es möglich erscheinen, dass nicht nur in Einzelfällen Spielhallenbetreiber ihren Beruf aufgeben müssen, zumal die Zahl der attraktiven Standorte durch das Verbundverbot und das Abstandsgebot beschränkt wird. Da der mit Verbundverbot und Abstandsgebot verfolgte Hauptzweck, die Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht, besonders schwer wiegt und es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel handelt, sind die durch die Regelungen bedingten Eingriffe in die Grundrechte der Spielhallenbetreiber verfassungsgemäß (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. - juris Rn. 118 ff. m. w. N.). Es ist daher eine typische und von Verfassungen wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Verbundverbots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 a. a. O. Rn. 14 ff. m. w. N.).

- 17 Eine von dieser Typik abweichende wirtschaftliche Sonderbelastung, die nicht von der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV erfasst und daher von der Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV aufgefangen wird, ist von der Antragstellerin aber bislang mit dem Hinweis auf die finanzielle Gesamtsituation der Gruppe, die von ihr im Hinblick auf alle in Deutschland betriebenen Spielhallen und unter Bezugnahme auf ihr Unternehmenskonzept dargelegt wurde, nicht nachgewiesen worden.
- 18 Die Antragstellerin hat in ihrer Antragsschrift vom 15. Juni 2017 gegenüber dem Verwaltungsgericht Chemnitz angegeben, dass sie bis April 2008 Investitionen von insgesamt 77.000,00 € für die Betriebsstätte in S..... getätigt habe. Das Abschreibungsende für diese Investition sei erst im März 2023 erreicht. Diese Investitionen seien im Vertrauen auf die zeitlich unbefristeten erteilten Gewerbeerlaubnisse getätigt worden. Mit dem als Anlage 25 zur Antragsschrift vorgelegten Bericht über die Ermittlung der voraussichtlichen Finanzkraft zum Februar 2021 der S.....-Gruppe vom 6. September 2016 sei hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Muttergesellschaft nicht mehr in der Lage sei, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kreditgebern nachzukommen, wenn die Antragstellerin in Sachsen ihren Spielhallenbetrieb nicht ab dem 1. Juli 2017 weiterführe. Sie wickle das gesamte operative Kerngeschäft des Mutterkonzerns ab. Die Gesamttätigkeit ihres Unternehmens bestehe in der Aufstellung von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten in gemieteten Spielhallen. Aufgrund einer Finanzierungslücke von 186 Mio. € müsse die Muttergesellschaft und damit letztendlich auch sie in Insolvenz gehen. Jede einzelne Spielhalle trage zum Schuldendienst bei und sei erforderlich; jeder nicht mögliche Weiterbetrieb stelle im Hinblick auf die drohende Existenzvernichtung eine unbillige Härte dar. In der Beschwerdebegründung führt die Antragstellerin ein weiteres Kurzgutachten einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 18. Juli 2016 ein, aus dem sich ergibt, dass die S..... GmbH die Anteile an der Antragstellerin sowie an anderen Tochtergesellschaften hält und die Antragstellerin das operative Kerngeschäft abwickelt. Nach dem Gutachten erzielte die S.....-Gruppe im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von 272 Mio. €, wovon 270 Mio. € auf die Aufstellung von Geldspielautomaten durch die L..... GmbH, die Antragstellerin, entfallen. Die Antragstellerin hat hiernach im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von 79 Mio. erwirtschaftet, der aufgrund des

bestehenden Gewinnabführungsvertrags an die Muttergesellschaft abgeführt wurde. Aus den in einem anderen Verfahren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 a. a. O. Rn. 19) zwischen den Beteiligten eingeführten Angaben über die Geschäftsverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Muttergesellschaft ergibt sich, dass die Antragstellerin ca. 320 Standorte mit über 2.300 Mitarbeiter betreibt (SächsOVG a. a. O. Rn. 18). Darüber hinaus ergibt sich aus Anlage 22 zu dem vor dem Verwaltungsgericht gestellten Antrag, dass von 290,9 Millionen Euro Gesamtverbindlichkeiten der S.....-Gruppe auf den Standort S..... zum Stichtag 31. Dezember 2014 ein Anteil von 938.000,00 € (inklusive der Zinsen) bis Fälligkeit entfällt.

- 19 Aus den vorgenannten Angaben ergibt sich, dass der Anteil der Spielhallen am Standort S..... an den Gesamtverbindlichkeiten 0,34 % beträgt. Hiervon ist nochmals ein Abschlag vorzunehmen, da die Antragstellerin nicht den Betrieb aller Spielhallen in S..... aufgeben muss, sondern allenfalls den der in Streit stehenden Spielhalle 1.
- 20 Dass die S..... Spielhallen und dabei insbesondere die Spielhalle 1 einen besonders hohen, über den rechnerischen Anteil hinausgehenden Anteil am Gesamtumsatz der Antragstellerin erwirtschaften, ist nicht vorgetragen. Daher hat der mögliche, hier allein in den Blick zu nehmende Ausfall der Spielhalle 1 einen kaum messbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der Antragstellerin. Eine durch die Schließung der Spielhalle 1 entstehende Situation, die die Antragstellerin und ihre Muttergesellschaft in besonderer Weise wirtschaftlich oder finanziell belasten würden, ist damit weder vorgetragen noch erkennbar. Da die unternehmerische Gesamtkonzeption der Antragstellerin und ihrer Muttergesellschaft den Betrieb einer Vielzahl unselbständiger Spielhallen auf dem Bundesgebiet vorsieht, ist vielmehr davon auszugehen, dass Umsatzschwankungen und –ausfälle bei einzelnen Spielhallen von den im Durchschnitt gleichbleibenden Gesamterträgen der anderen Spielhallen aufgefangen werden können. Dass damit die Schließung der Spielhalle 1 zu einem messbaren wirtschaftlichen Einschnitt führen könnte, ist damit nicht ersichtlich (ähnlich VG Lüneburg a. a. O. insb. Rn. 41). Damit kann der von der Antragstellerin behauptete „tatsächliche Bezug zu dem konkreten Standort“ nicht erkannt werden. Ob dies vom Antragsgegner mit hinreichend konkreter Begründung verneint wurde, kann angesichts dessen offen bleiben.

- 21 Die weiteren Folgen im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl und die eingegangenen Verbindlichkeiten stellen die vom Gesetzgeber gewollte oder in Kauf genommene typische Folge der Verschärfung der Erlaubniserteilungsvoraussetzungen dar. Dass etwa wegen der Vielzahl betroffener Mitarbeiter oder eines erheblichen Wertverlusts der Immobile eine besonders belastende Situation eintreten würde, ist nicht geltend gemacht. Da der Gesetzgeber zudem mit § 25 Abs. 2 GlüStV zu erkennen gegeben hat, dass er im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV einem Verbundverbot ein besonderes Gewicht einräumt, ist auch im Hinblick auf die in § 29 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GlüStV genannten Belange nichts für das Vorliegen eines Härtefalls ersichtlich.
- 22 Schließlich hat zwar das Verwaltungsgericht Chemnitz übersehen, dass der Antragstellerin bereits zum dem von dieser angegebenen Zeitpunkt (November 1994) erstmals Erlaubnisse gemäß § 33i GewO erteilt worden waren. Auch wenn der Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Erlaubnis bei der Prüfung eines Ausnahmefalls nach § 29 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GlüStV zu berücksichtigen ist, hat die Antragstellerin solche möglichen Abwägungsfehler in ihrem Antrag aber nicht mehr gerügt.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 25 Diese Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp